

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/19 6Ob63/98b, 5Ob248/98a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1998

Norm

ABGB §833 A

ABGB §834

ABGB §835 A

ABGB §914 IIIh

WEG 1975 §3

WEG 1975 §13

WEG 1975 §14

WEG 1975 §15

WEG 1975 §16

WEG 1975 §17

WEG 1975 §18

WEG 1975 §19

WEG 1975 §20

Rechtssatz

Die Auslegung eines Kaufvertrages, womit dem Käufer ein Miteigentumsanteil in der Höhe des voraussichtlichen Mindestanteils nach § 3 WEG übertragen und gleichzeitig bis zur Schaffung von Wohnungseigentum die ausschließliche Nutzung an einer Wohnung eingeräumt wird, dem Verkäufer aber die ausschließliche Nutzung an den übrigen Wohnungen vorbehalten bleibt, ergibt, daß dem Minderheitseigentümer nur die Stellung eines Wohnungseigentümers zukommt, er also Baumaßnahmen des Mehrheitseigentums nicht nach den Miteigentumsvorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 833 ff) widersprechen, sondern nur die aus den unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des Wohnungseigentumsrechtes (§§ 13 bis 20 WEG) ableitbaren Rechte geltend machen kann. Die vertragliche Zustimmungspflicht zu einem Bauansuchen des Mehrheitseigentümers ist im ordentlichen Rechtsweg zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 63/98b

Entscheidungstext OGH 19.03.1998 6 Ob 63/98b

- 5 Ob 248/98a

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 248/98a

nur: Die vertragliche Zustimmungspflicht zu einem Bauansuchen des Mehrheitseigentümers ist im ordentlichen Rechtsweg zu prüfen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109579

Dokumentnummer

JJR_19980319_OGH0002_0060OB00063_98B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at